

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2020

Nr. 2020/1296

## Dulliken: Erschliessungsplan Fernwärmeleitung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Dulliken unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan Fernwärme zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission der Gemeinde Dulliken hat dem Amt für Raumplanung mit Eingangsdatum vom 24. April 2020 eine Voranfrage für die Erweiterung des Fernwärmeverbundes der Bürgergemeinde Dulliken im Bereich Hardstrasse eingereicht.

Das Bauvorhaben liegt teilweise innerhalb der Bauzone (GB Nrn. 337, 338, 339, 659, 971, 1076, 1199, 1384, 1450, 1623, 1624 und 90091) und teilweise ausserhalb der Bauzone (GB Nrn. 329, 342 und 1753).

Die Einwohnergemeinden erstellen gemäss § 39 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) - soweit erforderlich - Konzepte über die Gestaltung der Erschliessungsräume. Sie ordnen die Erschliessung der Baugebiete gestützt auf die Erschliessungskonzepte und in Übereinstimmung mit dem Zonenplan durch Pläne und Reglemente über die Verkehrsanlagen und Fusswege, die Wasser- und Energieversorgung, allfällige Anlagen für Fernheizung und Gemeinschaftsantennen sowie die Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung (§ 39 Abs. 2 PBG).

Die Erweiterung des Wärmeverbundes der Bürgergemeinde Dulliken im Bereich der Hardstrasse kann deshalb nicht im Baubewilligungsverfahren geprüft / bewilligt werden. Das Bauvorhaben erfordert einen kommunalen Erschliessungsplan.

Die Abteilung Baugesuche hat der örtlichen Baubehörde mit Schreiben vom 22. Mai 2020, neben der Anweisung zum massgeblichen Verfahren, die Rückmeldungen und die zu erwartenden Auflagen der betroffenen kantonalen Ämter / Fachstellen zur Weiterbearbeitung übermittelt.

Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Leitungsabschnitte ausserhalb der Bauzone erfordert eine Interessenabwägung. Mit dem Antwortschreiben der Projektverfasser vom 10. Juni 2020 werden die ausserhalb der Bauzone liegenden Leitungsabschnitte begründet. Das Amt für Landwirtschaft stimmt dem Leitungsverlauf mit den in den Ziffern 3.4 und 3.5 formulierten Auflagen zu.

Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) sowie Art. 18 Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z.B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturverände-

rungen erleidet. Dem Leitungsbau kann unter den in den Ziffern 3.6 bis 3.9 formulierten Auflagen zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. Juli 2020 bis zum 6. August 2020. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan am 30. Juni 2020 vorbehältlich von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan Fernwärmeleitung der Einwohnergemeinde Dulliken wird genehmigt.
- 3.2 Dem vorliegenden Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem vorliegenden Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Den von den ausserhalb der Bauzone gelegenen Leitungsabschnitten betroffenen Bewirtschaftern sind der Ausführungszeitpunkt und allfällige Einschränkungen frühzeitig bekannt zu geben. Inkonvenienzen und Ertragsausfälle sind zu entschädigen.
- 3.5 Alle betroffenen Landwirtschaftsflächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mindestens im vorherigen Umfang landwirtschaftlich nutzbar sein.
- 3.6 Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.7 Alle Transporte auf den Böden müssen mit geeigneten Fahrzeugen (falls nötig Raupentransporter oder Einsatz von Baggermatratzen) erfolgen, die keine Verdichtungsspuren bewirken.
- 3.8 Der Boden ist getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in zwei getrennten Wällen zwischen zu lagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden.
- 3.9 Bei der Verfüllung des Grabens muss der Boden in entsprechender Abfolge eingebracht und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt werden.

- 3.10 Die Einwohnergemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

|                     |     |               |                         |
|---------------------|-----|---------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. | 800.00        | (4210000 / 004 / 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. | 23.00         | (1015000 / 002)         |
|                     | Fr. | <u>823.00</u> |                         |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Baugesuche (SOBAU Nr. 100253)

Amt für Umwelt (Stephan Margreth)

Amt für Landwirtschaft (Urs Kilchenmann)

Einwohnergemeinde Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Plan (später) und  
Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Dulliken: Genehmigung Erschliessungsplan Fernwärmeleitung)